

# RS OGH 1979/5/30 6Ob527/79, 1Ob635/81, 5Ob501/83, 4Ob614/89, 1Ob689/89, 7Ob616/90, 4Ob2366/96m, 7Ob2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1979

## Norm

ABGB §1090 IIc

## Rechtssatz

Auch wenn der Hauseigentümer durch Jahrzehnte duldet, daß sein Kind mit Ehegatten im Haus lebt, Investitionen vornimmt oder auch verschiedene Arbeiten leistet, setzt das durchaus nicht zwingend eine vertragliche Rechtsgrundlage für die Hausbenützung voraus, sondern ist auch im Rahmen eines ungeregelten, sich aus dem verwandtschaftlichen Naheverhältnis ergebenden tatsächlichen Zustands denkbar.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 527/79  
Entscheidungstext OGH 30.05.1979 6 Ob 527/79  
Veröff: EFSlg 33718
- 1 Ob 635/81  
Entscheidungstext OGH 15.07.1981 1 Ob 635/81  
Veröff: MietSlg 33009
- 5 Ob 501/83  
Entscheidungstext OGH 18.10.1983 5 Ob 501/83  
Veröff: MietSlg 35007
- 4 Ob 614/89  
Entscheidungstext OGH 05.12.1989 4 Ob 614/89
- 1 Ob 689/89  
Entscheidungstext OGH 02.05.1990 1 Ob 689/89
- 7 Ob 616/90  
Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 616/90
- 4 Ob 2366/96m  
Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2366/96m

Vgl auch; Beisatz: Auch wenn der Benützer der Räume mit Duldung des Hauseigentümers Investitionen für das ganze Haus in der Erwartung macht, er werde es einmal erben. (T1)

- 7 Ob 283/99i  
Entscheidungstext OGH 23.02.2000 7 Ob 283/99i  
Vgl aber; Beisatz: Hier: Wurde dem Antragsgegner von den Eigentümern "erlaubt" das Haus zu bauen und es war "geplant", dass die Streitparteien darin wohnen sollten. Dies stellt im Hinblick auf den Umfang der Investitionen und die eindeutige Zielrichtung der Vereinbarung, ein Recht zur "Wohnversorgung" einzuräumen, keinen Fall einer sich nur im Rahmen einer unregelmäßig, sich nur aus dem verwandtschaftlichen Naheverhältnis ergebenden tatsächlichen Benützungsmöglichkeit dar, bei der eine vertragliche Rechtsgrundlage nicht vorausgesetzt wird. (T2)
- 3 Ob 71/01i  
Entscheidungstext OGH 30.01.2002 3 Ob 71/01i  
Auch; Beisatz: Ob durch derartige Investitionen das Maß der üblichen familiären Bestandspflicht überschritten wurde, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T3)
- 9 Ob 43/03v  
Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 Ob 43/03v  
Beisatz: Im Zweifelsfall kann gerade nicht die Absicht auf Einräumung eines (dauerhaften) Wohnungsbenützungswertes angenommen werden, da §863 Abs1 ABGB nur einem ganz eindeutigen und unzweifelhaften Verhalten rechtsgeschäftlichen Erklärungswert beimisst und dabei den Ausschluss jeglichen Zweifels fordert. (T4)
- 9 Ob 116/04f  
Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 Ob 116/04f  
Vgl auch
- 10 Ob 64/05t  
Entscheidungstext OGH 13.06.2005 10 Ob 64/05t  
Vgl auch; Beisatz wie T4
- 1 Ob 172/10s  
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 172/10s  
Beisatz ähnlich wie T1
- 1 Ob 84/11a  
Entscheidungstext OGH 24.05.2011 1 Ob 84/11a  
Auch
- 7 Ob 107/17m  
Entscheidungstext OGH 05.07.2017 7 Ob 107/17m  
Vgl auch
- 3 Ob 32/20g  
Entscheidungstext OGH 08.04.2020 3 Ob 32/20g

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0020507

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

12.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)